

I. PLANISCHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planmateriales (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90)

Erläuterung zu Nutzungsbeschränkungen	
1. Art der baulichen Nutzung	2. Bauweise
3. Maß der baulichen Nutzung	4. Max. zulässige Grundflächenzahl
5. Max. zulässige Geschosshöhenzahl	6. Max. zulässige Grundflächenzahl
7. Max. zulässige Wandhöhe (WH)	8. Max. zulässige Füllhöhe (FH)

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.3 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
- 1.2 Maximal zulässige Geschosshöhenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Maximal zulässige Geschosshöhenzahl (GRZ)
- 2.2 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)

3. Bauweise, Baubauweise, Baugrenzen

- 3.3 Bauweise
- 3.3 Bauweise

4. Verkehrsflächen

- 6.1 Verkehrsfläche, öffentlich
- 6.2 Verkehrsfläche, öffentlich
- 6.3 Verkehrsfläche, öffentlich

7. Flächen Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

- 7.1 Trafostation, geplant

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- 8.1 Hauptwasserleitung unterirdisch geplant
- 8.2 Hauptwasserleitung unterirdisch geplant

9. Grünflächen

- 9.1 Grünfläche privat
- 9.2 Grünfläche öffentlich

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- 10.1 Wasserfläche, öffentlich

12. Flächen für die Landwirtschaft

- 12.1 Fläche für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 13.2 Artplan von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 13.2.1 Zu pflanzender Laubbäume, Pro Planzeile ist ein Laubbau 2. Wuchsstufe, der die gesamte Fläche einnimmt, zu erhalten. Zusätzlich im Straßenraum und innerhalb befestigter Flächen sind Bäume 2. Wuchsstufe der Liste 2 zulässig. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm.
- Liste 1: Bäume 2. Wuchsstufe (mittelschwere) für Straßenraum:
- Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Castanea sativa - Stieleiche
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Sorbus domestica - Mehlbeere
- Liste 2: Bäume 2. Wuchsstufe (mittelschwere) für Straßenraum:
- Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Acer platanoides - Spitz-Ahorn
 - Alnus cordata - Haselnuss
 - Corylus avellana - Baum-Hasel
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus cerasifera - Chinesische Birne
 - Quercus robur - Stiel-Eiche
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Sorbus domestica - Mehlbeere
 - Tilia cordata - Winter-Linde
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

- 13.2.2 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

- 13.2.3 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

- 13.2.4 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

Bebauungs- und Grünordnungsplan

M 1 : 1.000



II. PLANISCHE HINWEISE

- Coma argentea - Röhrlilie
- Corylus avellana - Haselnuss
- Crataegus laevigata - Weißdorn
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Eurostylis europaea - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenrose
- Fraxinus excelsior - Esche
- Rhamnus cathartica - Rhamnus
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus - Roter Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.3 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
- 1.2 Maximal zulässige Geschosshöhenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Maximal zulässige Geschosshöhenzahl (GRZ)
- 2.2 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)
- 2.8 Maximal zulässige Füllhöhe (FH)

3. Bauweise, Baubauweise, Baugrenzen

- 3.3 Bauweise
- 3.3 Bauweise

4. Verkehrsflächen

- 6.1 Verkehrsfläche, öffentlich
- 6.2 Verkehrsfläche, öffentlich
- 6.3 Verkehrsfläche, öffentlich

7. Flächen Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

- 7.1 Trafostation, geplant

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- 8.1 Hauptwasserleitung unterirdisch geplant
- 8.2 Hauptwasserleitung unterirdisch geplant

9. Grünflächen

- 9.1 Grünfläche privat
- 9.2 Grünfläche öffentlich

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- 10.1 Wasserfläche, öffentlich

12. Flächen für die Landwirtschaft

- 12.1 Fläche für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 13.2 Artplan von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 13.2.1 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

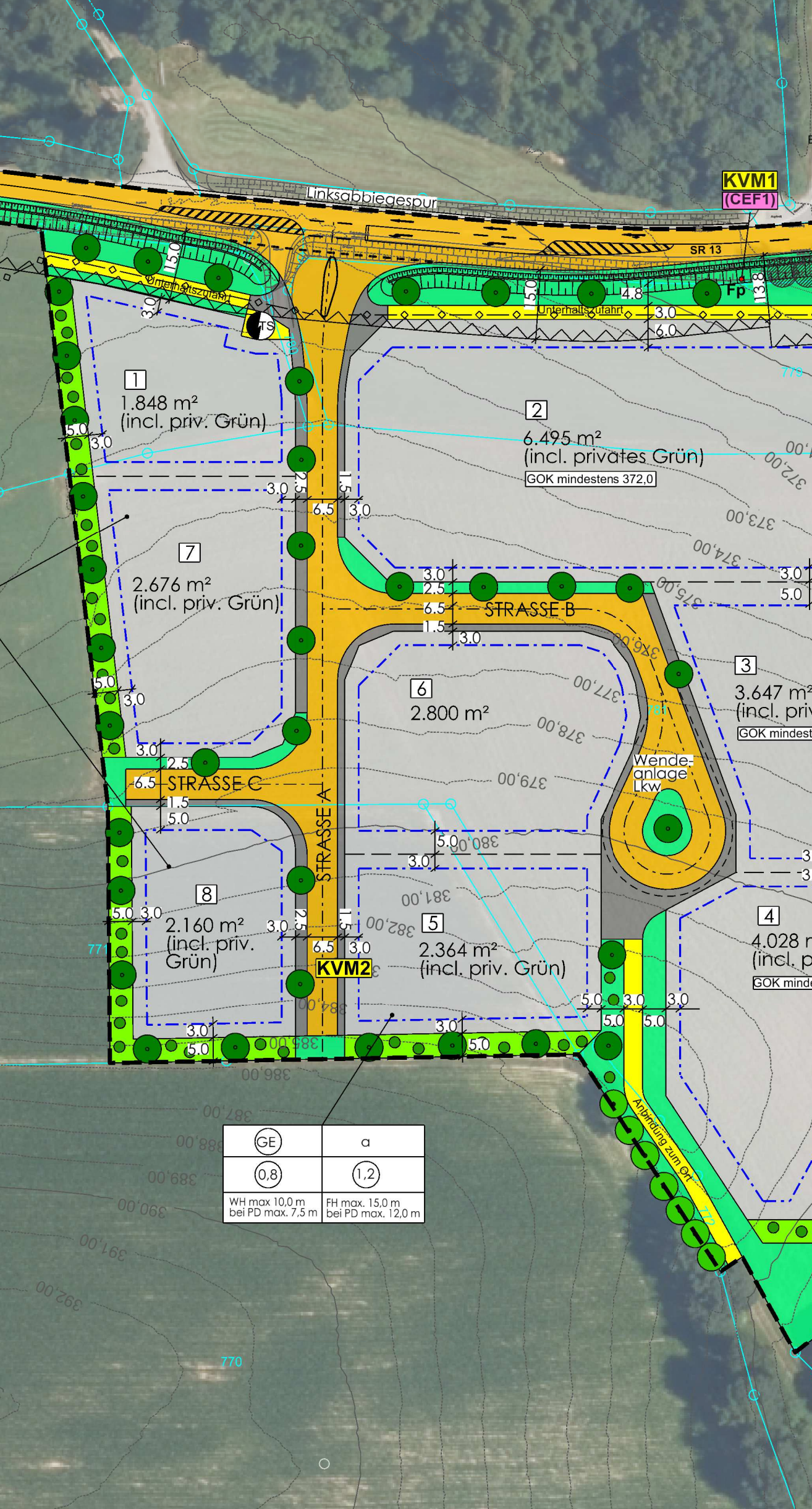
- 13.2.2 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

- 13.2.3 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

- 13.2.4 Zu pflanzenden Sträuchern:
- Erlaubt die Grundstücksgrößen sind innerhalb der privaten Grünflächen auf der gesamten Grenzfläche zweifache Bepflanzungen mit Arten der Liste 3 und einem Anteil von 10 % mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
- Liste 3: Sträucher:
- Mindestpflanzgröße: Höhe 2 x verplant, Höhe 120-150 cm, Strauch 2 x verplant, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zulässig.

Bebauungs- und Grünordnungsplan

M 1 : 1.000



III. TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Grundflächenzahl
- GRZ = maximal 0,8
- Mindestens 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Die festgesetzten privaten Grünflächen gemäß planischer Festsetzung i. V. werden auf die von Überbauung befreite Fläche angerechnet.

2.2 Geschosshöhenzahl

- GRZ = maximal 1,2

3. Bauweise und Baukörpergestaltung

- 3.1 Bauweise
- Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudehöhen über 50 m sind unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig.

3.2 Abstandsflächen

- Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten.

3.3 Nebenanlagen

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Insbesondere sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.4 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kälte-Wärme-Kopplung

- Nutzungsflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszurüsten. Die Errichtung solarthermischer Anlagen kann auf die zu errichtende Fläche angerechnet werden. Die Errichtung solarthermischer Anlagen kann auf die zu errichtende Fläche angerechnet werden. Die Errichtung solarthermischer Anlagen kann auf die zu errichtende Fläche angerechnet werden. Die Errichtung solarthermischer Anlagen kann auf die zu errichtende Fläche angerechnet werden.

3.5 Baugestaltung

- 3.5.1 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.2 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.3 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.4 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.5 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.6 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.7 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.8 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.9 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.10 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.11 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.12 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.13 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.14 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.15 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.16 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.17 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.18 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.

- 3.5.19 Gebäudedesign
- Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach
- 7,5 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Die zulässige Wandhöhe wird in der traufseitigen Gebäudemitte, falls von der Oberkante der natürlichen Gelände bis zum Scheitelpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtrauf, bei Flachdächern mit der Oberkante der Antenne, gemessen (vgl. nachstehende Skizzenansicht).

- Maximal zulässige Füllhöhe: 15,0 m
- 15,0 m bei Gebäuden mit Pultdach
- Technisch notwendige untergeordnete Außenanlagen, wie z.B. Antennenmasten, dürfen die festgesetzte Füllhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. In den Bauantragsunterlagen sind das Gelände und das geplante Gelände sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße bezogen auf NN-Höhen darzustellen.